I.

Erste ordentliche Session des Norddeutschen Reichstages.

10. September — 26. Oktober 1867.

---

1. Nachtrag zur Luxemburger Frage.

24. September 1867.

Durch Präsidialverordnung vom 31. August wurde der erste ordentliche Reichstag des Norddeutschen Bundes auf den 10. September 1867 einberufen und an gedachtem Tage durch den König Wilhelm eröffnet. Nachdem der Reichstag sich konstituiert und eine Reihe von Wahlprüfungen vollzogen hatte, schritt er zur Beratung einer Adresse an den König, deren Schlußberatung in der 7. Sitzung vom 24. September erfolgte. Dabei protestierte der sozialdemokratische Abg. Bebel u. a. dagegen, daß der Regierung der Dank der Nation für Erfolge in der auswärtigen Politik ausgesprochen werde. Diese Politik habe beklagenswerte Verluste aufzuweisen: „Ich erinnere zunächst an den Verlust von Luxemburg. Luxemburg, ein altes Glied des Deutschen Reiches, ist trotz der Versicherungen, die man im vorigen Reichstage uns gegeben (vgl. Seite 160 ff. in Band III), faktisch für Deutschland verloren gegangen, und wenn man also auf der einen Seite von Errungenschaften spricht, so müßte man auch anderseits die Verluste erwähnen, und nicht die Sache eben totschweigen." Der Bundeskanzler erwiderte darauf unmittelbar:

Ich nehme nicht das Wort, um gegen den Herrn Vorredner, sondern um gegen einen weitverbreiteten Irrtum zu sprechen, zu dessen Organ er sich gemacht hat. Er hat gesagt, Luxemburg sei losgerissen von Deutschland seit Begründung der norddeutschen Verfassung. Das ist thatsächlich nicht richtig. Das Land Luxemburg befindet sich genau in derselben Situation, in der es sich vorher befunden hat, es wird genau nach derselben Verfassung, von derselben Dynastie regiert wie früher. Was aufgegeben ist, ist das Garnisonrecht, welches der König von Preußen in Luxemburg übte; ich habe nur beabsichtigt, diese Frage richtig zu stellen und der — ich will nicht sagen Unwahrheit, aber doch dem Nebenhergehen bei der Wahrheit entgegenzutreten, welches in der Behauptung liegt, daß das Großherzogtum Luxemburg von Deutschland losgerissen oder auch nur in eine gelockertere Stellung, als es nach Zerfall des Deutschen Bundes überhaupt hatte, getreten sei. Wenn der Herr Redner, indem er daran erinnert, hier nachträglich das Verlangen aussprechen will, daß wegen der Luxemburger Frage hätte Krieg geführt werden sollen, so steht er damit, glaube ich, ziemlich isoliert. (Sehr richtig!)

Er tritt in Widerspruch namentlich mit denjenigen Herren Vorrednern, die den Inhalt der Adresse von dem Standpunkte haben bekämpfen wollen, daß sie die Sicherheit des Friedens, den Glauben an den Frieden beeinträchtige. Er fordert, daß Krieg hätte geführt werden sollen für einen sehr viel geringeren Gegenstand, als denjenigen, den die Herren, die die Adresse hier erläutert haben, in ihren von nationaler Begeisterung getragenen Reden als einen etwaigen Kriegsfall hingestellt haben. Er fordert damit, daß wir die deutsche Nation

hätten in einen Krieg stürzen sollen wegen eines Garnisonrechtes, welches wir nicht als ein zweifelloses hinstellen konnten — wie ich hiermit konstatiere; hätten wir es als zweifellos ansehen können, dann lag die Frage anders, dann hätten wir für ein Recht eintreten können. Dieses Recht aber war erloschen, und wir hatten gegen den ausgesprochenen Willen des Souveräns in Luxemburg Garnison zu halten nicht mehr Recht, als wir etwa in Rastatt hätten gegen den Willen des Großherzogs von Baden, als wir in Mainz haben würden, wenn der Großherzog von Hessen nicht einen neuen Vertrag, durch den er es uns wiederum konzediert hat, mit uns geschlossen hätte.

Aus diesem Grunde haben wir vermieden, diese Frage bis aufs Aeußerste zu treiben, und ich glaube, Se. Majestät der König hat sich den Dank der deutschen Nation dadurch erworben, daß er der für einen krieggewöhnten Monarchen, für ein kriegerisches Volk nahe liegenden Verführung, die öffentliche Meinung aufzuregen und seinem bisher siegreichen Heere von neuem das Signal zum Kampfe zu geben, widerstanden hat auf die Gefahr hin, von solchen, welche ihn auf dem Standpunkte, wie der Herr Vorredner, angreifen, verdächtigt zu werden. Dadurch, glaube ich, hat Se. Majestät sich den Dank des deutschen Volkes erworben, wie das auch hier von einer den Regierungen entgegenstehenden Seite im Anfange der Diskussion anerkannt worden ist, indem die Mäßigung, die in diesem Falle gezeigt worden, gerühmt wurde. Die deutschen Fürsten haben die Gewohnheit, ihre Heere in den Krieg zu führen oder zu begleiten, und infolgedessen auch in erhöhtem Maße das Bedürfnis, auf dem Schlachtfelde und im Lazarette dem

Krieger in das brechende Auge sehen zu können, ohne sich sagen zu müssen: diesen Krieg hätte ich mit Ehren vermeiden können! (Lebhaftes Bravo!)

Diese Erwägung, diese landesväterliche Erwägung hat Se. Majestät den König von Preußen und seine erhabenen Verbündeten zu der Ueberzeugung geleitet, daß der Krieg zu vermeiden sei, da in der Luxemburger Frage weder unsre Unabhängigkeit bedroht, noch ein zweifelloses Recht bestritten wurde, das Recht, welches wir aufgegeben haben, vielmehr ein an sich hinfälliges war, für welches dreißig- und achtzigtausend Menschen auf das Leichenfeld zu schicken eine Verantwortung war, die der Herr Vorredner und seine Sinnesgenossen unter Umständen vielleicht auf sich nehmen können, die aber ein legitimer Landesherr nicht so leicht übernimmt.

Und für dieses Recht der Besatzung haben wir in der Neutralisierung des Gebietes einen Ersatz für die Festung gewonnen, die an sich nur einen geringen strategischen Nutzen nach der Ueberzeugung unsrer militärischen Autoritäten bot, in einer europäischen Garantie, an deren Aufrechterhaltung, falls sie verfällt, ich trotz aller Deuteleien glaube; diese Garantie ist uns militärisch ein vollständiger Ersatz für die Aufgabe des Besatzungsrechts.

Soviel habe ich nicht dem Herrn Vorredner, sondern zur Aufklärung der Luxemburger Frage sagen wollen.

---

2. Der Norddeutsche Bund und die süddeutschen Staaten.

24. September 1867.

Im weiteren Verlauf der Adreßdebatte kam auch das Verhältnis des Norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten resp. die Vereinigung mit den letzteren als ein Wunsch des Reichstages zur Erörterung. Graf Bismarck äußerte dazu:

Ich habe bei der allgemeinen Diskussion nicht das Wort ergriffen, da es für die Vertretung der Regierungen eine delikate Frage ist, sich über eine an das Präsidium zu richtende Adresse auszusprechen. Wir können und dürfen weder sagen, wir wünschten keine Adresse, denn es sähe das so aus, als wenn wir uns vor dem offenen Aussprechen der öffentlichen Meinung, wie sie uns durch den Reichstag entgegentritt, scheuten: das wollen wir um jeden Preis vermeiden. Wir können auch nicht gut sagen, wir wünschen eine Adresse, und gerade diese Adresse, weil letztere dann aufhören würde, der alleinige und reine Ausdruck der Stimmung des Reichstages zu sein, und die Regierung gewissermaßen sich verantwortlich machen würde für den Inhalt der Adresse. Wir sehen in der Adresse das Zeugnis, welches der Reichstag dem deutschen Süden gegenüber, dem Auslande gegenüber, den Bundesregierungen gegenüber ablegt von den Meinungen und Ueberzeugungen, mit denen die Regierungen zu rechnen haben und auf welche die Regierungen rechnen können. Es ist nützlich, daß an den drei Stellen, die ich nannte, darüber kein Zweifel sei. Aber — und das führe ich zur Beruhigung einiger Redner an, die eine gewisse Besorgnis aussprechen, daß die Stellung der Adresse nachteilig auf den öffentlichen

Glauben und den Frieden wirken werde — wir fassen die Adresse nicht so auf, als ob der Reichstag die Regierung damit wider deren eigne Ueberzeugung zu einer schnelleren Aktion, als die Regierungen selbst sie für förderlich halten, drängen wolle. Der Reichstag sagt zu den Bundesregierungen: in der Richtung und bis dahin könnt ihr auf uns rechnen; aber ich fasse die Adresse nicht so auf, als ob dadurch ein etwaiges Handeln der Regierungen mehr beschleunigt werden solle, als es nach pflichtgemäßer Erwägung der Regierungen ratsam ist, als ob jener die Regierung von dem Standpunkt des Ihnen durch die Zeitungen bekannten Zirkulars vom 7. d. M. herunterdrängen wollte, in welchem wir uns über unsre Position zur Sache offen dahin ausgesprochen haben, daß wir unsrerseits jeden Druck, jedes Drängen vermeiden, daß aber, wenn die deutsche Nation in ihrer Gesamtheit, der Süden und der Norden, die Einheit wollten, daß dann, meiner Ueberzeugung nach, keine deutsche Regierung und kein deutscher Staatsmann stark genug, es hindern zu können, keiner, ich weiß nicht, ob ich sagen soll mutig, oder kleinmütig genug sein würde, es hindern zu wollen. (Lebhaftes Bravo!)

Für diese Haltung der Bundesregierungen noch Zeugnis abzulegen, bewog mich die Befürchtung, die Stellung der Regierungen zur Adresse bei vollständigem Schweigen von seiten derselben könne mißverstanden werden, und die Adresse selbst wird nicht wollen, daß wir die reservierte Haltung, die wir dem Süden gegenüber bisher bewahrt haben, verlassen, und in irgend einer Weise suchen möchten, einen Druck auf diejenigen Faktoren im Süden, welche eine gewisse Sprödigkeit gegen die Annäherung

zeigen, üben sollten, einen Druck, der meines Erachtens das Gegenteil seiner Absicht erreichen würde. (Lebhaftes Bravo!)

Der hessische Abg. Frhr. Nordeck zur Rabenau machte hiernach darauf aufmerksam, daß der hessische Ministerpräsident Frhr. v. Dalwigk in der hessischen ersten Kammer sich dahin ausgesprochen habe, Preußen würde durch den Antrag, die süddeutschen Staaten, mindestens aber das ganze Großherzogtum Hessen in den Norddeutschen Bund aufzunehmen, „in Verlegenheit gesetzt werden". Graf Bismarck erklärte dazu:

Mir ist die von dem Herrn Vorredner angeführte Aeußerung des Großherzogl. hessischen Staatsministers, von der ich glaube verstanden zu haben, daß sie in einer öffentlichen Sitzung erfolgt sei, damals entgangen, sonst würde ich Gelegenheit gehabt haben, auf diplomatischem Wege die Ansicht zu berichtigen, die sie ausspricht. (Hört! Hört!)

Als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten bin ich sicher, daß die Königliche Regierung mit keinem Worte der Großherzoglich hessischen zu der dieser Aeußerung zu Grunde liegenden Ueberzeugung einen Anlaß gegeben hat. Ich würde, wenn amtliche Schritte erfolgten, dem Sinne der damaligen Interpellation der hessischen Abgeordneten (wegen des Anschlusses ganz Hessens an den Nordbund) zu entsprechen, nicht für Preußen eine Verlegenheit fürchten — weit eher für die übrigen süddeutschen Regierungen, deren Stellung durch den Vorgang einer unter ihnen einigermaßen erschwert werden würde. (Hört! Hört!)

Das liegt aber auf einem ganz andern Felde, welches einer der Herren Vorredner, Herr Aegidi, vorher mit Geschick und Sachkenntnis berührt hat. Aber die Anführung, wie sie hier der Herr Vorredner aus den Ver-

handlungen der Ersten hessischen Kammer gemacht hat, kann ich als eine begründete Aeußerung, als eine zutreffende, von seiten des Großherzoglich hessischen Ministers nicht ansehen. (Bewegung.)

---

3. Zur Nordschleswigschen Frage.

24. September 1867.

In diese Adreßdebatte glaubte der Abg. Hänel auch die sogenannte Nordschleswigsche Frage hineinziehen zu sollen. Er äußerte die Besorgnis, eine angebliche Mission des Prinzen Hohenlohe bezwecke nichts andres, als die Preisgebung Nordschleswigs an Dänemark. Darauf erwiderte Graf Bismarck:

Ich will zunächst nur konstatieren, daß mir von einer Mission des Prinzen Hohenlohe, obschon ich seit jener Zeit ununterbrochen an der Spitze der Geschäfte gestanden habe, nichts bekannt ist. Wohl ist mir erinnerlich, daß der Prinz Hohenlohe bei der früheren Regierung des Herzogtums Schleswig oder der Herzogtümer beschäftigt gewesen ist, zur Assistenz des dortigen Präsidiums. Eine gesonderte Mission hat derselbe nicht gehabt, es ist das eine Fiktion.

Ich habe demnächst zu konstatieren, daß ich prinzipiell nicht auf demselben Boden stehe wie der Herr Vorredner. Ich halte eine Herrschaft Deutscher über widerstrebende Nationen, ich will nicht sagen eine Herrschaft, aber ein Zusammenleben Deutscher in demselben Gemeinwesen mit solchen Nationen, welche danach streben, sich von diesem Gemeinwesen zu lösen, nicht für nützlich; mitunter aber ist es notwendig. In Polen ist es notwendig, wie ein Blick auf die Karte zeigt; und

bei der Kenntnis der Geschichte, welche ich bei dem Herrn Vorredner voraussetzen darf, wird die heutige Karte für ihn durchsichtig sein und die Grenzen der alten Republik Polen durchscheinen lassen. Die Schwierigkeit der von ihm berührten Frage liegt deshalb für uns nicht in der Cession von Dänen, welche dänisch sein wollen, an Dänemark, nicht darin, daß wir ablehnen wollen, Dänemark zu geben, was dänisch, sondern in der Mischung der Bevölkerung, darin, daß wir Dänen nicht an Dänemark zurückgeben können, ohne ihm Deutsche mitzugeben. Darin liegt die Schwierigkeit und zugleich der prinzipielle Unterschied meiner politischen Ansicht gegen die des Herrn Vorredners. Wohnten sämtliche Dänen in einem an der dänischen Grenze belegenen Landstriche und sämtliche Deutsche diesseits, so würde ich es für eine falsche Politik halten, diese Sache nicht mit einem Strich zu lösen und den rein dänischen Distrikt an Dänemark zurückzugeben. Ich würde dann die Rückgabe für eine einfache Forderung derselben nationalen Politik halten, welcher wir in Deutschland folgen, und welcher in Bezug auf Polen zu folgen wir in der Unmöglichkeit sind durch die geschichtliche Entwickelung des preußischen Staates, welche wir hundert Jahre zurück nicht mehr ändern können. Wir müssen tragen, was daraus folgt. Wenn nun die Sache möglicherweise die Wendung nehmen sollte, daß nicht nur Dänen, sondern auch Deutsche an Dänemark abgetreten werden müßten, weil sich eben keine Quadratmeile findet, auf welcher eine vollständig ungemischte dänische Bevölkerung lebt, so will ich hier nicht untersuchen, inwieweit die mit Pathos gegen Preußen erhobene Anklage gerecht ist, daß Preußen die Schuld dieses Uebelstandes trage. Wir wären nicht

in diese Lage gekommen, wenn die Haltung der Bevölkerung von Schleswig eine andre, wenn sie weniger partikularistisch, mehr deutsch von Hause aus gewesen wäre (lebhaftes Bravo!) — wenn nicht viele in ihrem ganzen Verhalten zu gunsten dynastischer Intrigen vergessen hätten, daß sie Deutsche sind. Ich will diesen Weg nicht weiter gehen, alte Wunden nicht aufreißen. Es wird eine andre Gelegenheit geben, darüber abzurechnen.

---

4. Zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes.

27. September 1867.

In der 9. Sitzung vom 27. September trat der Reichstag in die Generalberatung des Bundeshaushaltsetats für das Jahr 1868 ein. Dazu brachten die nationalliberalen Abgg. v. Forckenbeck, v. Hennig, Dr. Stephani und Twesten vorweg folgende vier Resolutionen ein:

Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären:

1. Der Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes ist regelmäßig dem Reichstage spätestens sechs Monate vor Beginn des Etatsjahres (dem 1. Januar) zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, damit die Feststellung des Bundeshaushaltsgesetzes rechtzeitig erfolgen kann und den einzelnen Staaten die erforderliche Zeit zur rechtzeitigen Ordnung ihres Budgets verbleibt.

2. Etatsüberschreitungen und außerordentliche Ausgaben sind im Laufe des Jahres, nach dem Etatsjahre, in welchem sie erfolgt sind, mit einer Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben dem Reichstage zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. Mit Rücksicht auf Artikel 70 der Bundesverfassung (wonach zur Bestreitung der Ausgaben zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre zu verwenden sind) sind die Einnahme- und Ausgabereste eines jeden Etatsjahres in dem

ersten auf den Kassenabschluß für dasselbe folgenden Etatsentwurf als Einnahme und Ausgabe vorzutragen.

4. Die Errichtung neuer Behörden oder Beamtenstellen, sowie die Erhöhung von Beamtengehältern darf nicht ohne vorgängige Bewilligung des Reichstages durch den Haushaltsetat oder durch ein besonderes Kreditgesetz erfolgen.

Nachdem der Abg. Twesten diese Resolutionen in ausführlicher Rede motiviert hatte, erhob sich sofort der Bundeskanzler:

Ich werde mich in dem gegenwärtigen allgemeinen Stadium der Debatte, wie ich glaube, darauf zu beschränken haben, mich über die vier von dem Herrn Vorredner vertretenen Resolutionen zu äußern, oder dies andern Kollegen aus dem Bundesrate zu überlassen.

Was zunächst die erste Resolution anbelangt, die Zeit der Berufung, so ist durch die Fragen, welche an das Bundeskanzleramt gestellt worden, und durch die Antworten, welche darauf ergangen sind, die vollste Uebereinstimmung der Wünsche des Reichstages mit denen des Präsidiums festgestellt. Ich wußte in der That nicht, welchen andren Zeitpunkt das Präsidium zur Berufung des Reichstages zu wählen wünschen sollte, als einen in der ersten Hälfte des Jahres, da ich dem Herrn Vorredner vollkommen darin recht gebe, daß namentlich unsre sozialen Gewohnheiten einer Sommersession nach vielen Richtungen hin widerstreben; niemand empfindet es mehr als diejenigen, welche mit der Arbeit der Staatsmaschine am stärksten belastet sind, die Minister und ihre Beamten, wie unerwünscht eine Sommersession ist; notwendig kann sie indessen dennoch werden. Diese Erklärung lag Ihnen bereits vor, nichtsdestoweniger beantragen Sie, dieselbe noch in Form einer Resolution zu kleiden. Ich kann kaum annehmen, daß damit die Absicht ausgesprochen werden soll, das Präsidium in der

Ausübung seiner verfassungsmäßigen Prärogative, wie der Artikel 12*) der Verfassung sie ihm verleiht, vinkulieren zu wollen; weder Sie noch der Bundeskanzler wären dazu im stande.

Wenn es aber nur ein verstärkter Ausdruck des Wunsches des Reichstages sein soll, dann hätte ich diesem Ausdruck wohl eine minder kategorische Wortfassung gewünscht, als die hier vorliegende; ich muß diesem Wunsche um so mehr Ausdruck geben, als die Redewendungen, mit denen der Herr Vorredner die Sache verteidigte, der Meinung, als solle hierdurch gewissermaßen eine Verfassungsänderung geschaffen werden, noch mehr Vorschub zu leisten geeignet waren. Der Herr Vorredner schien neben der regelmäßigen, verfassungsmäßigen Aenderung der Verfassung noch einen zweiten Modus derselben ins Leben führen zu wollen, den er den leichteren nannte, in Form einer Resolution, welcher die Regierung — hier ist wohl richtiger zu sagen: das Präsidium — zustimmt. Es würde aber diese Zustimmung doch nur dann eine bindende Bedeutung haben, wenn sie von Sr. Majestät dem König ausgegangen und vom Bundesrate in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form sanktioniert wäre. Wie wollen Sie sich sonst dem gegenüber verhalten, wenn nun das Präsidium beim besten Willen, und so unangenehm es ihm selbst ist, nicht in die Lage kommt, Sie im Juni schon zu berufen, sondern vielleicht der Juli darüber herankommt. Es könnte ja z. B. im

*) Der (modifizierte) Artikel 12 der Reichsverfassung lautet: „Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu vertagen und zu schließen."

nächsten Jahre der Fall sein, daß es uns nicht gelingt, das Zollparlament so zeitig zu versammeln, oder seine Arbeiten so rasch zum Abschluß zu bringen, daß darüber der 1. Juli herankäme. Sie haben dann die Verfassung virtuell nicht geändert, aber Sie haben diesem Reichstage, wie er heute versammelt ist, doch eine Barriere geschaffen, die er erst wieder öffnen muß. Der Reichstag selbst bindet sich moralisch durch seine Resolutionen; das Präsidium aber in seinen verfassungsmäßigen Rechten zu binden, ist weder der Reichstag noch der Bundeskanzler im stande, und eine Erklärung, die ich jetzt abgeben wollte, über das Gesagte hinaus, über die summa diligentia hinaus, die ich versprechen kann, würde einen praktischen Wert meines Erachtens nicht haben. Ich möchte deshalb von der Annahme dieser Resolution abraten oder doch wenigstens empfehlen, daß ihr eine weniger kategorische Form durch irgend ein Amendement verliehen wird.

Was die Resolutionen ad 2 und 3 betrifft, so wird, wie ich glaube, der Herr Vorsitzende des Bundesrechnungsausschusses die Güte haben, einige technische Schwierigkeiten zu entwickeln, die sich namentlich der vorgeschlagenen Uebertragung der Einnahme- und Ausgabereste, wie sie in Aussicht genommen sind, entgegenstellen. Ueber das Prinzip, aus welchem diese Formulierungen entsprungen sind, ist ja sonst nicht möglich, bei einer geordneten Finanzverwaltung verschiedener Meinung zu sein; nur in dieser jetzigen Fassung werden sie technische Schwierigkeiten in der Ausführung haben.

Mit der vierten Resolution könnte ich mich ohne weiteres einverstanden erklären; wir haben danach gehandelt wie bisher, haben keine Beamte definitiv ange-

stellt und werden danach handeln, und ich könnte mich sans phrase damit einverstanden erklären, wenn nicht Aeußerungen, die neulich bei Gelegenheit der Wahlprüfung von Königsberg*) hier — wie es schien — mit Zustimmung der Majorität des hohen Hauses — über den Beamtencharakter der Offiziere fielen, mich nötigten, der Voraussetzung Ausdruck zu geben, daß wir die Offiziere des stehenden Heeres hier unter den Ausdruck „Beamte" nicht ohne weiteres mitbegreifen.

Wenn der Herr Vorredner außerdem die Schwierigkeit zur Sprache gebracht hat, die die Stellung des Bundeskanzlers zu den preußischen Ministerien und ihren Beamten hat, so wird mir vielleicht bei Prüfung der Spezialetats Gelegenheit werden, mich näher darüber auszusprechen. Einstweilen kann ich die von ihm gegen den Schluß seiner Rede gestellte Frage nur dahin beantworten, daß der Bundeskanzler zweifellos der einzige verantwortliche Beamte der Bundesverwaltung ist, wie das ja aus der Verfassung von selbst hervorgeht. Wie er sich mit seinen Kollegen im preußischen Ministerium abfindet und einrichtet, das ist allerdings eine sehr schwierige Frage, und ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner — und welches Interesse er dabei haben kann — die Schwierigkeiten dieser Verständigung dadurch erhöht, daß er mich nötigen will, über die Modalitäten, in denen das erfolgt, mich öffentlich auszusprechen. (Heiterkeit).

Die Verwaltung für Post und Telegraphen wird in nächster Zeit bereits von dem Handelsministerium

*) Die Wahl des Generals Vogel v. Falckenstein im 3. Königsberger Wahlkreise war in der 5. Sitzung vom 18. September wegen der Bildung von Militärwahlbezirken und Einsetzung des Wahlvorstandes aus Militärs für ungültig erklärt worden.

getrennt werden, und insofern sie Bundessache ist — und darin wird dem Herrn Vorredner erinnerlich sein, macht die Verfassung einen abgrenzenden Strich — wird sie an das Bundeskanzleramt übergehen; und um die Einheit der preußischen Verwaltung nicht zu zerreißen, wird es dann notwendig werden, denjenigen Teil der Telegraphen- und Postverwaltung, welcher nach der Verfassung preußisch bleibt, demselben preußischen Beamten zu unterstellen, welcher zugleich Bundeskanzler ist, nämlich dem Ministerpräsidenten, und die Sachen werden thatsächlich durch das Bundeskanzleramt bearbeitet werden.

Auf die übrigen Fragen behalte ich mir, wie gesagt, vor, näher einzugehen bei der Erörterung des Spezialetats, und kann dem Herrn Vorredner einstweilen nur versichern, daß das große Maß von gegenseitigem kollegialischen Vertrauen, welches die Mitglieder des gegenwärtigen Ministeriums beseelt, allerdings ein ganz wesentlicher und unentbehrlicher Faktor zur Fortführung der Geschäfte in dieser Form ist; außerdem habe ich mich schon auf dem konstituierenden Reichstage dahin ausgesprochen, daß, nachdem dem Bundeskanzler die Verantwortlichkeit, und zwar die alleinige ministerielle Verantwortlichkeit für den ganzen Umfang der Geschäfte beigelegt worden war, meines Erachtens nur der preußische Ministerpräsident Bundeskanzler sein könne, weil diesem sein Amt an sich einen stärkeren Einfluß im preußischen Ministerium verleiht.

Als hiernach der Abg. Twesten erklärte, daß die vorgeschlagenen Resolutionen nur die Bedeutung von Wünschen und Anregungen haben sollten, erwiderte Graf Bismarck:

Ich würde gar keine abmahnenden Worte in Bezug auf die erste Resolution gesagt haben, wenn sie die Ge-

danken, die der Herr Vorredner soeben ausgedrückt hat, auch wiedergäbe. Sie steht aber, meines Erachtens, ihrer Form nach mit den Gedanken nicht im Einklang, und die Ausdrücke, mit welchen der Herr Vorredner sie in seiner ersten Rede erläuterte, waren wesentlich schärfer und entschiedener und schienen dem Reichstage sogar das Recht beizulegen, selbst darüber zu befinden, wann er zusammenzutreten hätte — sein Ausdruck war nicht „berufen" sondern „zusammentreten" — und ich ergreife das Wort noch einmal, um meine Befriedigung über die Deutung auszusprechen, die der Herr Vorredner jetzt der Resolution gibt, um den Wunsch zu wiederholen, daß diese Deutung auch in der Fassung der Resolution einen präziseren Ausdruck finden möchte, und dann, um einer Ansicht zu widersprechen, die der Herr Vorredner äußerte, daß ich mich nämlich damit einverstanden erklärt hätte, daß mindestens sechs Monate erforderlich wären, um die Budgetarbeiten an beiden Stellen, im Reichstage und Landtage, zu vollenden. Das habe ich nicht gesagt, sondern nur auf die Unzuträglichkeit der Sommersitzungen aufmerksam gemacht. Ich habe von dem Fleiß und der Arbeitskraft beider Versammlungen eine höhere Meinung und glaube, daß beide ihre Arbeiten in kürzester Zeit regelmäßig erledigen können.

Die Resolution unter Nr. 1 wurde, auch in einer amendierten Fassung, mit 99 gegen 99 Stimmen, also mit Stimmengleichheit abgelehnt; die Resolutionen 2 und 3 wurden zurückgezogen, Nr. 4 angenommen.

---

5. Die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers.

28. September 1867.

Bei der Beratung des Etats für das Bundeskanzleramt in der 10. Sitzung vom 28. September äußerte der Abg. Waldeck Bedenklichkeiten über die Stellung dieser Behörde überhaupt und namentlich das Maß der Verantwortlichkeit, welche dieselbe zu tragen hätte. Er nannte sie eine unfertige Institution, deren Beziehungen besonders zu den preußischen Ressortministerien bis jetzt nicht klar seien, und beantragte die vorläufige Aussetzung der Beratung darüber. Nachdem der Abg. Lasker die Position zur Annahme empfohlen hatte, trat der Bundeskanzler dafür ein:

Ich kann mich in allem Wesentlichen den Deduktionen des Herrn Vorredners anschließen und konstatiere dies mit Genugthuung. Es kann nicht meine Aufgabe sein, im Anschluß an die Rede des vorletzten Herrn Redners hier zurückzugreifen auf die Diskussion des verfassunggebenden Reichstages, auf die Frage, ob die Dinge so, wie sie eingerichtet sind, gerade das Beste getroffen haben. Es genügt, daß diese Fragen damals einstweilen entschieden sind: wir müssen uns nach dem richten, was bisher in der Verfassung steht.

Dem Antrage gegenüber, der vorher gestellt worden ist, die Diskussion über das Bundeskanzleramt auszusetzen, resp. die Frage an einen Ausschuß zurückzuweisen — dem gegenüber kann ich nur die andre Frage aufstellen: ist das Bundeskanzleramt überhaupt eine nötige Institution für den Geschäftsbetrieb oder nicht? Darauf scheint es mir hier allein anzukommen, nicht darauf, ob die Verfassung in ihren Grundsätzen mit den Wünschen der Herren übereinstimmt, die gegen dieselbe gestimmt haben. (Bewegung.)

Wenn ich auf die Notwendigkeit des Bundeskanzleramts komme, so erkläre ich, daß mir jede Fortsetzung des Geschäftsbetriebes unmöglich wird, wenn nicht das Bundeskanzleramt mit einer Auswahl reicher und ausgezeichneter Arbeitskräfte dotiert wäre. Es ist der unentbehrlichste Maschinenteil, um die ganze Maschine, wie sie augenblicklich konstruiert ist, in Gang zu halten. Wenn der erste Herr Redner darüber einen näheren Nachweis verlangt, so beziehe ich mich auf das, was der letzte Herr Vorredner sagte: daß wir noch nicht in der Lage sind, in allen diesen Fragen die Punkte so genau über das J zu setzen, wie sie vielleicht in zwei oder drei Jahren von selbst auch dem ersten Herrn Redner ins Auge springen werden; solche Dinge werden eben, wie der letzte Herr Redner richtig bemerkt hat, nicht von Hause aus nach theoretischer Berechnung geschaffen, sondern sie werden und wachsen. (Sehr richtig!)

Aber auch in seiner von mir gerühmten Ausstattung würde das Bundeskanzleramt schon jetzt den Anforderungen an seine Arbeitskräfte nicht genügen können, wenn nicht die Arbeitskraft der preußischen Ministerien und der Ministerien der verbündeten Regierungen, soweit sie im Bundesrate zur Wirksamkeit kommt, dabei zu Hilfe gezogen wird. Sie alle werden aus den Zeitungen und auch aus eigner näherer Prüfung der Dinge die ungewöhnlich bedeutsamen und fleißigen Leistungen der Mitglieder des Bundesrates — ich kann das ohne Selbstruhm sagen — erkannt haben; ihnen vorhergegangen sind ähnliche Arbeiten in den entsprechenden Fachministerien der verbündeten Staaten, bei denen ich natürlicherweise meinerseits hier lokal nur in näherer Verbindung mit dem preußischen Fachministerium ge-

standen habe. Ich glaube, daß ein Widerstreben gegen die Bewilligung unbekannter Organe zugleich gestützt ist von einer gewiß erklärlichen und berechtigten Neugier, näher zu wissen, wie die Sachen eigentlich gemacht werden. (Heiterkeit und Ruf: „Sehr wahr!")

Ich glaube, auf diese Frage einiges Licht wenigstens zu werfen, wenn ich Ihnen sage, daß ich als Kanzler keine irgendwie prinzipiell wichtige Sache in den Bundesrat einbringe, ohne mich vorher mit meinen preußischen Herren Kollegen darüber verständigt zu haben. Ebenso setze ich voraus, daß meine Kollegen im Bundesrate, soweit sie selbst Staatsminister sind, ihrerseits ihr Votum nicht abgeben und zu den eingebrachten Sachen nicht Stellung nehmen, und daß sie keine Anträge einbringen werden, über welche sie nicht mit ihren zu Hause die Verantwortlichkeit tragenden Kollegen einig sind. Ich habe schon in den Diskussionen des verfassunggebenden Reichstages erwähnt, es werde die Aufgabe des Bundeskanzlers sein, mit seinen preußischen Kollegen Fühlung zu halten. Diese Fühlung wird dadurch gewonnen und bewahrt, daß ich für Preußen keine Vorlage in den Bundesrat einbringe und keine wesentliche und durchschlagende Erklärung abgebe, ohne mich vorher des Einverständnisses der übrigen preußischen Kollegen versichert zu haben. Jede preußische Vorlage, die in den Bundesrat gebracht werden soll, erscheint vorher auf dem amtlichen Vortragsregister des preußischen Staatsministeriums und wird dort diskutiert, gerade als ob sie in den preußischen Landtag eingebracht werden sollte, und der Unterschied ist äußersten Falles der, daß, wenn beispielsweise der Ministerpräsident mit dem Votum eines seiner Kollegen in Bezug auf eine rein preußische

Sache kein Einverständnis erlangen könnte, er genötigt sein würde, Sr. Majestät dem König zu sagen: mit diesem Kollegen kann ich gemeinschaftlich das Geschäft nicht fortsetzen, Einer muß ausscheiden. In den Bundesangelegenheiten dagegen ist der Bundeskanzler und Ministerpräsident in der günstigeren Stellung, daß er, auch wenn seine Kollegen nicht einverstanden wären, immer formell berechtigt bleiben würde, mit den Anträgen im Bundesrate dennoch vorzugehen; er muß aber dann die Verlegenheit gewärtigen, daß seine Kollegen die Initiative bei Sr. Majestät dem König ergreifen und daß diese dann sagen: diesen Bundeskanzler können wir als Kollegen, als Vorsitzenden nicht weiter brauchen, wir wollen mit ihm nicht weiter gehen. (Heiterkeit.)

Dann würde die Sache auf irgend eine Weise reguliert werden, um dem neuen, allerdings komplizierten System von Verantwortlichkeit zu entsprechen.

Diese Verantwortlichkeit hat, ich gebe das zu, einen Januskopf, aber die Gesichter sind nach beiden Seiten hin vollständig dieselben, wenn auch das eine dem preußischen Landtage und das andre dem Reichstage gezeigt wird, und mir scheint es sehr wohl denkbar, daß ebensogut, wie die Verantwortung in rein preußischen Sachen eine achtfache ist, sie sehr wohl in Bundessachen eine zweifache sein kann; einmal dem Reichstage gegenüber die von dem Bundeskanzler getragene, und zweitens dem preußischen Landtage resp. dem sächsischen gegenüber die von dem betreffenden Ressortminister getragene. Beide müssen eben einig werden, wenn die Maschine funktionieren soll. Sowie sie nicht einig bleiben, so wird der eine oder der andre aus seiner Stellung auszuscheiden das Bedürfnis haben. Ich glaube deshalb,

daß der Herr Vorredner vollkommen recht hatte, wenn er sagte, daß die Verantwortung für alles, was in dem Staatsleben des Bundes, wie in dem Staatsleben der verbündeten Staaten vorkommen kann (wie auch ich mir schon vor Monaten auf dieser Stelle zu bemerken erlaubte), vollständig ebenso gedeckt bleibt, wie sie früher war. Es gibt keine Handlung, für die niemand verantwortlich wäre!

Auf eine bezügliche Bemerkung des Abg. Duncker gab der Bundeskanzler den folgenden Bescheid:

Ich gebe hiermit die von dem Herrn Vorredner vermißte Erklärung ab, daß ich den Bundeskanzler auch für die Kriegs- und Marineverwaltung des Bundes dem Reichstage wie dem Bunde gegenüber für verantwortlich ansehe, so lange die jetzige Bundesverfassung besteht. (Bravo!)

Der Antrag Waldeck wurde verworfen.

---

6. Monumenta Germanica.

28. September 1867.

Der Abg. Bernhardi erinnerte daran, daß der ehemalige Deutsche Bundestag zur Fortsetzung des vom Freiherrn v. Stein 1815 ins Leben gerufenen deutschen Nationalwerks Monumenta Germanica einen jährlichen Zuschuß von 4000 Thalern bewilligt habe, und richtete die Frage an den Bundeskanzler, ob der Bundesrat geneigt sein würde, in den nächsten Etat eine entsprechende Summe einzustellen. Der Bundeskanzler erklärte:

Ich glaube die Bereitwilligkeit, jedenfalls von Seiten des Präsidiums, die Frage im Bundesrate vorzulegen, in Aussicht stellen zu können und bin auch überzeugt,

daß im Bundesrate die Frage jedenfalls eine eingehende und wie ich hoffe wohlwollende Erörterung finden wird.

---

7. Ein statistisches Büreau für den Norddeutschen Bund.

28. September 1867.

Der Abg. Forkel wünschte eine Erklärung des Bundeskanzleramts, wie sich dasselbe zur Frage der Errichtung eines gemeinsamen statistischen Büreaus für das Bundesgebiet stelle. Er erhielt nachstehenden Bescheid:

Ich fasse diese Erklärung in die Bitte, aus der Thatsache, daß sich für die Zwecke der Statistik in dem diesjährigen Budget nichts ausgeworfen findet, nicht den Schluß zu ziehen, daß dies etwa auf einem prinzipiellen Ausschluß der Sache für die Zukunft beruhe. Der Herr Vorredner hat keinen Antrag gestellt; ich glaube auch nicht, daß wir uns in dem diesjährigen Budget damit befassen können; es wird dies meines Erachtens eine der Fragen sein, die in der nächsten Sitzung des Bundesrats und in der nächsten, voraussichtlich vor dem 1. Juli erfolgenden Sitzung dieses Reichstages uns wird beschäftigen können.

---

8. Ueber Archivwesen.

28. September 1867.

Der Abg. Frhr. v. Hagke klagte über Mängel in der Einrichtung und Verwaltung der preußischen Archive, in denen namentlich die Unvollständigkeit der Akten- und Urkundenverzeichnisse für den Forscher mit viel Kosten und Zeitverlust verbunden sei. Er knüpfte daran den Antrag, daß die Aufnahme vollständiger Urkunden- und Aktenverzeichnisse der öffentlichen Archive der zum

Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten sowie die Vervielfältigung und Veröffentlichung dieser Verzeichnisse durch den Druck erfolge. Der Bundeskanzler äußerte sich dazu, wie folgt:

Das Bundeskanzleramt wird auch von diesem Wunsche Akt nehmen und in demselben eine dankenswerte Anregung finden, den Gegenstand im Schoße des Bundesrates zur Sprache zu bringen, eine Anregung, deren Gewicht allerdings erheblich verstärkt werden wird, wenn der Reichstag sich den Wunsch des Herrn Antragstellers aneignet. Was den gegenwärtigen Zustand der Archive, wenigstens in Preußen, betrifft, so kann ich leider nur die Klage des Herrn Vorredners aus eigner Erfahrung bestätigen; die Archive befinden sich, trotz der ausgezeichneten Arbeitskräfte, die darauf verwandt werden, nicht überall in dem gewünschten Zustande, wegen der Dürftigkeit der Mittel, die dafür zur Disposition stehen. Wenn der Reichstag diesem Zweige der Verwaltung zu Hilfe zu kommen in Zukunft in der Lage ist, so kann ich dies auch als Chef der preußischen Archive nur dankend anerkennen.

Der Antrag v. Hagke wurde angenommen.

---

9. Die katholische Seelsorge in der deutschen Marine.

1. Oktober 1867.

Bei der Beratung des Marineetats in der 12. Sitzung am 1. Oktober stellte der Abg. Kratz den Antrag, für die katholischen Mitglieder der Marine einen katholischen Marinepfarrer nebst Küster mit striktem Gehalte anzustellen. Der Kontreadmiral Jachmann als Bundeskommissarius führte dazu aus, daß prinzipielle Bedenken dem Antrage nicht entgegenständen, daß man für jetzt aber der Ansicht sei, der katholische Geistliche in Kiel, der nur eine

kleine Zivilgemeinde zu beaufsichtigen habe, könne gegen angemessene Remuneration die Seelsorge für die katholischen Marineangehörigen mit versehen. Der Bundeskanzler erklärte:

Auch wenn der Antrag, der vorliegt, nicht angenommen werden sollte, kann ich doch die Zusage geben, daß auf Veranlassung des Bundespräsidiums die Bedürfnisfrage der sorgfältigsten Prüfung in der Zwischenzeit bis zur Vorlage des nächsten Budgets unterzogen werden wird; und wenn sich dabei auch nicht ein striktes Bedürfnis, sondern eine im Interesse der Seelsorge wünschenswerte Verwendbarkeit eines katholischen Geistlichen herausstellen sollte, so hat der Herr Kommissar für die Marineangelegenheiten vorher schon erklärt, daß ein prinzipielles Bedenken dagegen nicht obwaltet, und in einem solchen Falle würde der Antrag ganz zweifellos seiner Erfüllung entgegengehen, unabhängig von dem Schicksal, welches er heute in dieser Versammlung hat.

Der Antrag Kratz wurde abgelehnt.

---

10. Die Aufhebung der Wuchergesetze.

10. Oktober 1867.

In der 17. Sitzung des Reichstages am 10. Oktober kam ein Gesetzentwurf des Abg. Lasker zur Verhandlung, dessen Hauptinhalt in folgendem § 1 ausgedrückt ist: „Die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und Art der Vergütung für Darlehen und andre kreditierte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche statt der Zinsen für die verspätete Rückzahlung eines Darlehens oder einer sonst kreditierten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung. — Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.“ Dazu stellte der Abg. v. Blanckenburg folgendes Amendement: „Für den Fall der Annahme des Antrages Lasker den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen:

1) baldmöglichst und jedenfalls noch vor der gesetzlichen Beseitigung der Zinsbeschränkungen für den Hypothekarkredit dem Reichstage ein Gesetz wegen Einführung entsprechender Bankinstitutionen für den Grundbesitz und 2) in gleicher Weise ein Gesetz wegen Beseitigung der Schuldhaft zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen." Nachdem von seiten der Regierung der Präsident des Bundeskanzleramts Dr. Delbrück, aus dem Hause die Abgg. Lasker, v. Saltzwedel, Endemann, Schwartze, Wagener, Schulze (Delitzsch) und v. Schweitzer sich geäußert hatten, nahm der Bundeskanzler das Wort:

Der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes hat schon vorhin angedeutet, daß die Vertreter der hohen verbündeten Regierungen heute dieser Diskussion gegenüber nicht in der Lage sind, sich im Namen der Gesamtheit der Regierungen hier auszusprechen; wohl aber wird es mir vergönnt sein, als Mitglied des Bundesrates einige kurze Worte über die Stellung, die ich zu der Sache im Bundesrate einzunehmen gedenke, zu äußern.

Es wird sich im Bundesrate zunächst darum handeln, die Schwierigkeiten zu diskutieren, die in einzelnen Ländern, welche bisher nicht die preußische Gesetzgebung in dieser Frage haben, einer sofortigen Durchführung des Prinzips des Laskerschen Antrages entgegenstehen können. Soviel mir gegenwärtig ist, ist auf dem preußischen Gebiete — alten und neuen Stils — sowie auf dem Königlich sächsischen Gebiete die Freiheit des Zinssatzes bereits in einer Ausdehnung vorhanden, daß die Annahme des von dem Herrn Vorredner vertretenen Amendements in der größeren Ausdehnung des Bundesgebietes eine teilweise Wiederaufhebung dieser Befreiung zur Folge haben müßte (Sehr wahr!), da es sich in diesem größeren Teile des Bundesgebietes nur noch um die hypothekarischen Darlehen handelt. Die Stellung

der preußischen Regierung, welche sie auch im Bundesrate zu vertreten haben wird, ist durch die Antezedentien der Königlichen Regierung gebunden. (Bravo!)

Ich würde als Vertreter der preußischen Regierung dem Prinzip, welches dem Laskerschen Antrage zu Grunde liegt, nicht entgegentreten können, auch wenn es nicht gelänge, die Verbindung mit der Reform der Hypothekengesetzgebung, welche hier von dieser Seite des Hauses (rechts) angestrebt wird, herbeizuführen. (Lebhaftes Bravo!)

Wohl aber halte ich diese Verbindung in hohem Grade für wünschenswert, und würde, wenn sie hier in dieser Versammlung nicht herbeigeführt werden könnte, doch mich für verpflichtet halten, den Versuch zu machen, ob ich auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung glücklicher bin in den Bemühungen, unsre Hypothekengesetzgebung von ihren Schäden zu heilen, als bisher auf dem der Landesgesetzgebung, (Bravo!) auf welchem es mir, wie ich hier mit Beschämung eingestehen muß, nach fünfjährigem angestrengten Bemühen in einer doch einflußreichen Stellung im Staate nicht gelungen ist, sie auch nur um eines Haares Breite zu fördern. (Hört! Hört! und lebhafter Beifall). Ich halte mich nicht für berechtigt, diese Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ohne diese Frage zum Anknüpfungspunkte von Bestrebungen im Sinne des Antragsstellers Herrn von Blankenburg zu benutzen und zu versuchen, ob wir einen Ausgangspunkt zu einer raschen und gründlichen Reform der Hypothekengesetzgebung auf dieser neuen Bahn zu gewinnen vermögen. (Hört!) Um nicht mißverstanden zu werden, nicht in dem Sinne mißverstanden zu werden, in welchem der Herr Abgeordnete Schulze die Wünsche

dieser Seite des Hauses (rechts) auffaßt, bemerke ich dabei, daß es sich nach den Ansichten der Königlichen Regierung bei Begründung von Hypothekenbanken zunächst nicht um eine Staatsunterstützung würde handeln können — eine solche würde auch nicht von den besitzenden Klassen, sondern höchstens von denjenigen Klassen in Anspruch genommen werden können, als deren Anwalt der Herr Vorredner (Abg. v. Schweitzer) eben hier auftrat; — sondern daß es sich nur darum handeln wird, den Grundbesitz von den Fesseln zu befreien, welche ihm die Hypothekengesetzgebung in einem großen, in dem bei weitem größten Teile des Bundesgebietes bisher auflegt, Fesseln, die meiner Meinung nach viel mehr dazu beitragen, als die Beschränkungen der Höhe des Zinsfußes, den Grundbesitzer kreditlos zu machen, und unter welchen ihn noch länger leiden zu lassen ich für eine hervorragende Ungerechtigkeit halten würde, deren sich die Bundesgesetzgebung gewiß nicht in dem Maße wird schuldig machen wollen, wie diese Schuld die Landesgesetzgebungen bisher traf. (Bravo!)

Der Antrag Blanckenburg wurde darauf in seiner ersten Nummer zurückgezogen, der Laskersche Entwurf bekanntlich später zum Gesetz erhoben.

---

11. Ersatz der Stellvertretungskosten für preußische Beamte.

10. Oktober 1867.

In der 18. Sitzung am 12. Oktober erkundigte sich der Abg. Grumbrecht, ob die Zeitungsnachricht wahr sei, daß die Kosten der Stellvertretung von seiten derjenigen Mitglieder des Reichstages, welche im Dienste des preußischen Staates stehen, nicht gefordert

der ersetzt verlangt werden sollten. Der Bundeskanzler gab zur Antwort:

Ich halte den jetzigen Moment für eine Diskussion des zu Grunde liegenden Prinzips nicht für den geeigneten. Was die Intentionen des preußischen Ministeriums in dieser Hinsicht anlangt, so werde ich mich durch Rückfrage bei diesem derselben versichern. (Große Heiterkeit).

---

12. Die Pensionsberechtigung ehemaliger schleswig-holsteinischer Offiziere.

16. Oktober 1867.

In der 21. Sitzung am 16. Oktober stand folgende Petition der Leutnants a. D. v. Zülow und Seiffert zur Diskussion: „Das Bundespräsidium zu ersuchen, bei Regelung der Frage, betreffend die Pensionierung der Offiziere der 1851 aufgelösten schleswig-holsteinschen Armee sämtliche Offiziere zu berücksichtigen, welche aus den norddeutschen Bundesstaaten in diese Armee eingetreten waren, — oder aber dem Reichstage ein die definitive Regelung dieser Angelegenheit bezweckendes Gesetz vorzulegen." Die Petitionskommission beantragte durch ihren Referenten, den Abg. Schleiden, die Petition dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Nach dem Vortrage des Referenten erhob sich Graf Bismarck:

Ich habe von den Aeußerungen des Herrn Vorredners nur eine faktisch zu berichtigen, daß nämlich der Deutsche Bund die Pensionsberechtigung eines Teiles der Offiziere anerkannt habe. Wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, so ist das niemals der Fall gewesen, sondern nach lebhaften Kämpfen, zum Teil infolge eines Ausgleichungshandels über andre Wünsche, die andre Re-

gierungen hatten, ist es der Kgl. preußischen Regierung am damaligen Bunde gelungen, eine Unterstützung für die Bedürftigeren unter den Offizieren durch den Deutschen Bund zu erlangen. Das Recht auf eine solche hat der Deutsche Bund in seiner Majorität stets bestritten.

Ich erlaube mir außerdem über die faktische Lage dieser Angelegenheit und die Stellung der Kgl. preußischen Regierung zu derselben eine Auskunft dahin zu geben, daß die Frage, was für diese Offiziere zu geschehen habe, inwieweit ihre Pensionsberechtigung rechtlich oder doch als eine nationale Schuld anzuerkennen sei, zwischen den Organen der Kgl. preußischen Regierung bereits seit längerer Zeit verhandelt, und daß alle diese Organe von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß für diese Offiziere etwas geschehen müsse. Der Streit schwebt nur über die Kassen, aus denen es zu geschehen habe. Der preußische Finanzminister wünscht, daß es aus den Aversen, wenn ich es so nennen darf, des Bundeskriegswesens bestritten werde, während die Militärverwaltung des Budgets der Meinung ist, daß es keine Schuld sei, die sich aus dem unmittelbaren Bedürfnisse des deutschen Wehrsystems ergebe, und die deshalb aus den 225 Thalern pro Kopf befriedigt werden müsse, sondern daß, wenn es überhaupt eine nationale Sache sei, sie entweder der engere preußische Staatenverband, dem Holstein jetzt angehört, oder der gesamte Norddeutsche Bund als eine nationale Schuld zu tragen haben werde.

Wenn ich berufen sein werde, in meiner Stellung als Bundeskanzler mich über die Frage zu äußern, so sehe ich voraus, daß ich mich weniger den Argumenten

des Finanzministers als denen der Militärverwaltung werde anschließen müssen.

Der Antrag der Kommission gelangte zur Annahme.

---

13. Das Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

18. Oktober 1867.

Das Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste gelangte am 18. Oktober in der 23. Sitzung des Reichstages zur Spezialdiskussion. Eine besonders ausgiebige Debatte knüpfte sich an den § 6, welcher zum Verständnisse der folgenden Rede im Wortlaut hierher gesetzt werden muß:

„Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Muß infolge ausgebrochenen Krieges eine Rekruteneinstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden, so gelten die während dieses Zeitraumes eingestellten Mannschaften als am nächstfolgenden 1. Oktober eingestellt.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch erst nach der Rückkehr in Häfen des Bundes erfolgen.

Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, notwendige Verstärkungen oder

Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten."

Zu diesem § 6 wurde nun eine Reihe einschneidender Abänderungsanträge eingebracht und verteidigt. Es beantragten namentlich die

Abgg. v. Hennig und Lasker: in Alinea 6 statt „notwendige Verstärkungen" zu setzen: „verfügte Kriegsbereitschaft"; ferner die

Abgg. Graf Henckel und Lette: „außerordentliche Verhältnisse"; endlich der

Abg. Graf Schwerin: „drohende Kriegsgefahr."

Der Bundeskanzler hielt folgende Rede:

Die verbündeten Regierungen sind bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfs nicht von dem Bestreben geleitet worden, die Machtvollkommenheiten des Bundesfeldherrn und seiner Organe zu erweitern, sondern umgekehrt von dem Bestreben, den Spielraum, welcher in der Staatsmaschine der Willkür der Ausführungsbehörden gelassen werden muß, gesetzlich so weit zu bewegen, wie es mit dem Wohlbefinden und der richtigen Funktionierung dieser Maschine irgendwie verträglich ist. (Ruf: Sehr gut!)

Die Grenze für dieses Bestreben mit Ihnen gemeinsam zu finden, das ist die Aufgabe unsrer heutigen Diskussion. Die Vertreter der verbündeten Regierungen sind dabei meiner Ansicht nach bis über die Grenze der Möglichkeit, über die Grenze der Zweckmäßigkeit hinaus entgegengekommen. Wir hatten im Bundesrate die uns bekannt gewordenen Abänderungsvorschläge Ihrer Kommission einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung

von neuem unterworfen. Wir haben darunter einige gefunden, die wir von unserm Standpunkt aus für Verbesserungen des Gesetzes nicht ansehen konnten, und die zu bekämpfen es auch noch unsre Aufgabe bleibt, die aber doch nicht so einschneidend und so verderblich für die Wirkung des Gesetzes uns erschienen, daß wir von ihnen das Schicksal des Gesetzes hätten abhängig machen sollen. Mit dem seitdem eingetretenen Antrage, wie ihn der Herr Abgeordnete Lasker vorhin vertreten hat, mit dem Antrage: aus dem Artikel 6 diejenige Bestimmung zu streichen, welche dem Bundesherrn und seinen Organen eine gewisse vorsichtig zu bemessende, vorsichtig zu übende Machtvollkommenheit beläßt, — mit diesem Amendement wird die Grenze, die der Bundesrat sich hat ziehen müssen, überschritten. Er ist nach sorgfältiger Prüfung zu der einstimmigen Ueberzeugung aller Regierungen gekommen, daß mit der Aufnahme des neuen Prinzips in die Vorlage, mit der Streichung des in der Vorlage Festgehaltenen der Bundesrat und die verbündeten Regierungen zu ihrem Bedauern nicht mehr in der Lage sein würden, die Gesetzesvorlage aufrecht zu erhalten, (Hört! Hört!) sie würden sie damit als gefallen und zurückgezogen ansehen müssen.

Dieselbe Wirkung würde die Annahme des mir hier vorliegenden Graf Henckel-Letteschen Amendements nicht haben, indem ich den Tenor dieses Amendements dem Sinn und der Tragweite nach für gleichbedeutend mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf halte.

Dasselbe Zeugnis vermag ich prima facie dem Antrage des Grafen Schwerin nicht zu geben, und ich fühle mich in Vertretung des Bundesrates nicht ermäch-

tigt, dieselbe Versicherung in Bezug auf dieses Amendement zu erteilen.

Der Bundesrat ist bei seinem Beschluß teils durch technische Erwägungen, wie sie von den unter uns anwesenden Generälen vor mir vorgetragen sind, teils durch politische geleitet worden. Die politischen allein würden für mich ausreichen, mich gegen diese beabsichtigten Amendements aufs äußerste zu wehren, wenn nicht das Schicksal dieses Gesetzes von deren Verwerfung abhängig zu machen. Bringen Sie uns nicht in die unannehmbare Lage, daß Deutschland die einzige große Militärmacht sei, welche durch Einberufung eines einzigen Reservisten legal ihre Absicht Krieg zu führen ausspricht und auszusprechen gezwungen ist. (Lebhafte Zustimmung.)

Wir setzen uns der berechtigten Interpellation jeder Nachbarmacht aus, sobald diese von Ihnen beabsichtigte Aenderung des Gesetztextes aufgenommen ist, der berechtigten Interpellation, was wir damit sagen wollen, wenn wir bei einem Regiment zur Anfertigung von Patrontaschen einen Sattler als Reservisten einberufen, es ist schon dann die legale Präsumtion vorhanden, daß wir beabsichtigen, Krieg zu führen, daß das Heer in Kriegsbereitschaft gesetzt wird. Nötigen Sie die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten nicht, in solchen gefährlichen schwebenden Zuständen, wie wir sie in diesem Frühjahr gehabt haben, das Wort „Krieg" auch nur in Zusammensetzungen von Kriegsbereitschaft entweder offen, oder verschleiert durch den Ausdruck „Notstand", früher auszusprechen, als unbedingt notwendig ist! Die Truppen unsrer Nachbarn ziehen, mit oder ohne eingezogene Reserve, in ihren Reichen umher, verstärken sich, wie sie

wollen, und sind in keiner Weise durch die Gesetzgebung darin geniert.

Warum wollen Sie gerade dem eignen Vaterlande im vermeintlichen Interesse des Freiheitsschutzes von Individuen, deren Freiheit in keiner Weise zu gefährden von den Regierungen beabsichtigt wird, dem eignen Vaterlande diesen Knebel, möchte ich sagen, anlegen, diesen Zwang auferlegen, unter Umständen länger wehrlos zu bleiben, als die politischen Zustände nach sorgfältiger Erwägung es zulässig machen? Daß wir mit diesen Dingen nicht leichtfertig vorgehen, meine Herren, hat die Erfahrung gezeigt. Es hat in diesem Frühjahr vielleicht an wenig Tagen gehangen, ob wir nicht zum Krieg kamen, und daß es nicht dazu gekommen ist, ist uns noch gestern von einer Seite aus*), der ich aus Gründen, die Sie würdigen werden, nicht geantwortet habe, hier vorgeworfen worden. Wir haben durch Wahrung des Friedens ohne Berufung von Reserven den Beweis jedenfalls geliefert, daß wir auf das sorgfältigste alle Interessen schonen, daß die Machtvollkommenheit, die den Regierungen gesetzlich bleibt, auch noch in Zeiten der Gefahr in einer schonenden, wohlwollenden, die Rechte der Individuen und den Frieden des Landes achtenden Weise gehandhabt wird, und Sie können darauf rechnen, daß dies auch ferner in der Zukunft der Fall sein wird. Aber machen Sie uns eine derartige Schonung des Friedens nicht dadurch unmöglich, daß Sie Dinge einer gesetzlichen Regelung unterziehen wollen, die sich der Möglichkeit einer solchen im wohlverstandenen Interesse des Landes absolut entziehen! (Lebhaftes Bravo!)

---

*) Vom Abg. Liebknecht.

Der Berichterstatter der vorberatenden Kommission, Abg. Twesten, führte in seinem Schlußwort u. a. aus, der Bundeskanzler habe gemeint, man könne doch unmöglich die Regierungen zwingen wollen, eine Kriegsbereitschaft auszusprechen, wenn es ihr darauf ankomme, einen Sattler oder irgend einen andern zu einer Schwadron oder Kompanie einzuziehen. Der Bundeskanzler protestierte gegen diese Auslegung seiner Worte:

Der Herr Berichterstatter hat eine von mir gebrauchte Wendung gegen die Anträge der von ihm vertretenen Kommission in einer Weise benutzt, in der ich den Sinn, in welchem ich sie gebrauchte, doch nicht richtig wiedergegeben finden kann, und die ich deshalb richtig zu stellen mich genötigt sehe. Ich habe nicht davon gesprochen und nicht bei Annahme der Kommissionsanträge in Aussicht gestellt, daß die Bundesbehörde die Befugnis in Anspruch nehme, täglich und nach Belieben Sattler oder andre Handwerker zur Bequemlichkeit einzelner Truppenteile einzuziehen. Gegen die Vermutung, dies gemeint zu haben, hätte mich schon der dem Herrn Referenten doch bekannte Artikel 8 des Gesetzes schützen sollen, in dem gesagt ist, daß die Einberufung der Reserven u. s. w. auf Befehl des Bundesfeldherrn erfolgt, da es nicht wahrscheinlich ist, daß der Bundesfeldherr sich in die Lederzeugangelegenheit einer einzelnen Kompanie bis zur Einberufung eines einzelnen Sattlers mischen wird (Bravo! rechts), sondern ich habe von einem solchen Sattler gesprochen — und ich möchte doch bitten, daß wir bei der geringen Zeit, die wir haben, darauf verzichten, einzelne Redefiguren als Stichblatt zu nehmen und uns lieber an den Sinn zu halten (Bravo!) — ich habe von einem solchen Sattler gesprochen und ihn als Beispiel für Handwerker im allgemeinen genommen,

welcher bei bevorstehender Kriegsgefahr eingezogen wird. (Bravo!)

Es ist ja das erste, was man in solcher thut, daß man die Armaturgegenstände, die Munition u. s. w., was zum Teil nur durch Reservisten möglich ist, wie bei der Artilleriemunition, vervollständigt, und da habe ich gesagt, ich würde ja, wenn ich bei bevorstehender Kriegsgefahr schon in dem ersten Stadium, wo man beispielsweise einen Handwerksreservisten, einen Sattler oder einen andern einzöge in Voraussicht des Krieges, der kommen wird, und der weiteren Einziehungen, die nötig sein werden, mich der Gefahr aussetzen, im Namen eines Nachbarstaates interpelliert zu werden: Was soll das heißen? Du ziehst Reserven ein? Also setzest du dich nach preußischen Gesetzen in den Fall, amtlich als solcher angesehen zu werden, der den Krieg voraussieht. Ich hatte gedacht, daß der Herr Referent das auch richtig im Gedächtnis behalten und unsre schon beengte Zeit nicht durch Nötigung zu einer solchen Erwiderung noch mehr beschränken würde. (Bravo!)

Der § 6 des Gesetzes wurde unverändert nach der Regierungsvorlage, und zwar die Worte „notwendige Verstärkungen" mit 165 gegen 81 Stimmen, angenommen.

---

14. Nochmals die Bündnisverträge mit Süddeutschland.

25. Oktober 1867.

Der Reichstag beriet in seiner 30. Sitzung vom 26. Oktober den Vertrag (vom 8. Juli) über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg und Baden anderseits. Dazu stellten die Abg. Braun (Wiesbaden) und Genossen den Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen, dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen anderseits, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, d. d. 8. Juli 1867, die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen, und zwar:

1. in Beziehung auf jeden einzelnen der drei ersten Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündnisvertrages mit ihm nicht in Frage gestellt werden, und
2. mit der Ermächtigung für das Bundes-Präsidium in dem Fall, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Art. 8, § 1 des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungsperiode einzuholenden Genehmigung des Reichstages."

Graf Bismarck legte seinen Standpunkt folgendermaßen dar:

Ich bin wegen eines augenblicklichen Unwohlseins nur im stande, mit wenigen Worten meine Ansicht zur Sache zu erklären. Die verbündeten Regierungen haben gehofft und hoffen noch, daß der Fall, welchen das von den Herren Braun und Genossen gestellte Amendement ins Auge faßt, nicht eintreten werde; die Hoffnungen sind indessen durch Nachrichten, die mir heute zugegangen sind, auf ein sehr geringes Maß reduziert. (Sensation.)

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß der bayrische Reichsrat die Zollverträge verwerfen wird. Für diesen Fall stehe ich nicht an, offen zu erklären, daß das Amendement der Herren Braun und Genossen vollständig die Anschauungsweise der verbündeten Regierungen ausdrückt. (Bravo!)

Daß mit dem Bekenntnisse zu diesen Grundsätzen eine Drohung gegen unsre süddeutschen Brüder verbunden wäre, kann ich nicht zugeben; es ist nur die

Wahrung derselben Freiheit der Entschließung für unsre wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten, welche wir unsrerseits unsern süddeutschen Brüdern niemals verkümmert haben, und der Herr Fürst Hohenlohe hat vollständig recht, wenn er in der bayrischen Kammer der Abgeordneten (die sich, wie ich beiläufig bemerke, mit der großen Majorität von 100 gegen 17 Stimmen zu dem Prinzip der Verträge bekannt hat, welche der Reichsrat desselben Staates, wie es scheint, verwerfen wird) erklärt hat, ich hätte ihm bei den Verhandlungen gesagt, wenn Süddeutschland im stande wäre, einen eignen Zollverein herzustellen, so würden wir sie dabei nicht hindern, sondern im Gegenteil, wir würden bereitwillig die Hand dazu bieten, daß dieser süddeutsche Zollverein keinen befreundeteren Nachbar hätte als den norddeutschen. Die süddeutschen Staaten sind dazu nicht im stande gewesen; ob sie es sein werden, muß die Zukunft lehren. Daraus aber habe ich nie ein Hehl gemacht, daß die wirtschaftliche Gemeinschaft mit der Wehrgemeinschaft unsrer Auffassung nach Hand in Hand geht. (Bravo!)

Wir haben die Zollverträge, wie sie Ihnen zur Genehmigung vorliegen, abgeschlossen in der Voraussetzung, daß uns die Bündnisverträge ehrlich gehalten werden würden; wir hätten sie nicht abgeschlossen, wenn uns daran der leiseste Zweifel aufgekommen wäre (Bravo!), und ich kann auch diesem Zweifel in diesem Augenblick nicht Raum geben und gebe ihm nicht Raum, denn die Ratifikationen der süddeutschen Souveräne sind uneingeschränkt und sine clausula, und ich habe das feste Vertrauen, daß die süddeutschen Souveräne und Regierungen sich allzeit zu ihren Worten bekennen werden,

auch wenn die Mahnungen des süddeutschen Nationalgefühls minder laut an ihr Ohr schlügen. (Bravo!)

Man geht sehr häufig von dem Gedanken aus, daß diese Bündnisverträge für den Süden Deutschlands eine Last, eine Pflicht zur Heeresfolge und nur allein für den Norden von Nutzen seien. Diese Pflicht zur Heeresfolge liegt aber dem Norden ebensogut dem Süden gegenüber ob, und der Schwächere kann leichter in gefährliche Händel verwickelt werden als der Stärkere, und er erhält an dem norddeutschen Bundesheere eine ganz andre Unterstützung als ein Teil der süddeutschen Wehrkraft in dem jetzigen militärischen Zustande dieses ausgezeichneten kriegerischen Materials uns darzubieten im stande ist. (Beifall.)

Es ist keine Kleinigkeit, wenn in den Zeitläuften, wie sie jetzt in Europa sind, wo das Schwert unter Umständen hart in die Wage fallen kann, ein kleiner, an sich europäisch nicht wehrfähiger Staat sich zu seinem Schutz auf — ich will keine Ziffer nennen — die fast unbegrenzte Zahl von Bajonetten berufen kann, die der Norddeutsche Bund ihm an die Seite stellen kann. (Bravo!)

Einer der Herren Vorredner, der Abg. Löwe (Calbe), hat angedeutet, wir thäten den süddeutschen Regierungen vielleicht einen geringen Gefallen damit, wenn wir diese Bündnisse aufrecht erhielten. Ich kann dies nicht glauben; ich habe bisher von den süddeutschen Regierungen nicht den leisesten Zweifel, nicht die leiseste Reue über diejenigen Entschließungen wahrnehmen können, mit welchen sie uns zur Zeit der Friedensverhandlungen ihrerseits den Antrag auf diese Bündnisse entgegenbrachten. (Bewegung. Hört! Hört!)

Ich erinnere mich sehr genau, daß ein Mann von deutscher Gesinnung und lange Zeit der Gegner Preußens, der Freiherr v. der Pfordten, in dem Augenblicke, als ich ihm bei den Friedensverhandlungen erklärte, daß wir auf die beabsichtigten Erwerbungen im rechtsmainischen Franken verzichteten, unter der Bedingung, daß das ihm dem Prinzip nach bekannte Bündnis von Bayern angenommen werde — daß der Freiherr v. der Pfordten unter der lebhaftesten Bethätigung seiner inneren Bewegung mit Feierlichkeit erklärte, hieran sähe er, wie sehr meine deutschen Gesinnungen verleumdet würden, und wie ein deutsches Herz in meinem Busen schlüge, so gut wie in dem seinigen. (Bravo!)

Er hat sich darin nicht getäuscht; ich glaube, mein Verhalten hat die Richtigkeit seines Ausspruches bewährt. (Bravo!)

Was über den rechtlichen Zusammenhang beider Arten von Verträgen sich sagen läßt, so habe ich denselben teils selbst vorhin schon angedeutet, teils hat der Herr Vorredner ihn erschöpft. Ich kann nur den Beschluß der verbündeten Regierungen bekunden — und dieser wird aus dem Votum des Reichstages nicht einen Zwang, wohl aber eine wesentliche Kräftigung und Bestätigung entnehmen — daß wir entschlossen sind, die wirtschaftliche Gemeinschaft nur mit denen fortzusetzen, die es freiwillig thun, und die auch die Gemeinschaft der Wehrkraft auf nationaler Basis mit uns fortzusetzen entschlossen sind (Bravo!) und daß wir demnach, wenn die neuen Zollverträge, wie sie in dem Vertrage vom 8. Juli vor Ihnen liegen, nicht Annahme finden, wenn die Bündnisverträge — was ich bis jetzt und für immer im Vertrauen auf den Wert eines deutschen Königswortes

vollständig in Abrede stelle — wenn die Bündnisverträge in Frage gestellt werden sollten — daß wir an demselben Tage die alten Zollvereinsverträge kündigen. (Lebhaftes Bravo!)

Der Antrag Braun wurde mit 177 gegen 26 Stimmen angenommen. An demselben Tage erfolgte der Schluß der Session.